



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Stadtverordnetenversammlung Cottbus
Alle Stadtverordneten

über Büro StVA

Datum
Cottbus, 28. Nov. 2018

Geschäftsbereich/Fachbereich

GII/FB72

Zeichen Ihres Schreibens

Sprechzeiten

Di.: 13.00-17.00 Uhr
Do.: 09.00-12.00 Uhr und
13.00-18.00 Uhr

Ansprechpartner/-in

Stephan Böttcher

Zimmer

Mein Zeichen

Telefon
0355 - 6122750

Fax
0355 - 612132750

E-Mail
stephan.boettcher@cottbus.de

Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 28.11.2018
Fraktion SPD

Illegale Baumfällungen auf dem Gelände der ehemalige Gärtnerei Branitz

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Kostrewa,

in Ihrer Anfrage haben Sie zunächst naturschutzrechtliche Regelungen richtig wiedergegeben. Diese sind jedoch in der Sache rechtlich nicht anwendbar und auch nicht zielführend soweit Schutzgüter nach dem Naturschutzgesetz ins Auge gefasst werden sollen.

Warum ist das so?

Der beseitigte Baumbestand, größtenteils aus Fichten bestehend, befand sich auf Flächen einer ehemaligen Gärtnerei. Gärtnereien gelten auch nicht anteilig als Wald. Dies wird aus der Übersichtskarte des Geodatenportal des Landesbetriebes Forst Brandenburg ersichtlich. (siehe Kartenausdruck)

Dazu kommt, dass die in Rede stehende Fläche überwiegend mit Fichten bestanden war. Fichten sind eine nicht standortgerechte Baumart. Fichten sind nicht einmal in der geltenden Baumschutzsatzung der Stadt Cottbus berücksichtigt. Diese Baumart ist auch nicht im baulichen Außenbereich geschützt.

Im Gegenteil, die Bepflanzung mit der Baumart Fichte im baulichen Außenbereich gilt im Land Brandenburg schlechthin als Eingriff in Natur und Landschaft.

Die damalige Bepflanzung beeinträchtigte auch erheblich das Landschaftsbild im Branitzer Außenpark. Der Landschaftsplan bzw. Landschaftsplanentwurf für die Stadt Cottbus beinhaltet u. a. ein Entwicklungskonzept zur Steuerung künftiger Aufforstungen in Abstimmungen mit den Belangen von Natur und Landschaft. Die Flächen der ehemaligen Gärtnerei Branitz sollen danach frei von Aufforstungen bleiben. Auch wenn sicher die Intention für die Beseitigung des Fichtenbestandes seitens des Auftraggebers eine andere war. Dann kann diese Holzung naturschutzrechtlich nicht anders gewertet werden als die vor einigen Jahren erfolgten Entnahmen von Bäumen parallel zur Straße (L 49).

Was seinerzeit zur Wiederherstellung von Sichtbeziehungen zum Branitzer Außenpark gemacht wurde.

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße

IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

Zum Artenschutz noch das Folgende:

Wegen der Beseitigung außerhalb der Brutperiode kann auch nicht der § 39 Abs. 5 BNatSchG zur Anwendung kommen. Darüber hinaus sind der Unteren Naturschutzbehörde auch nachträglich keinerlei Anhaltspunkte für mögliche Verstöße gegen die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes bekanntgegeben worden.

Nun zu den Fragen:

Aus meinen einführenden Worten ergeben sich eigentlich bereits die Antworten auf die Fragen.

Zu Frage 1:

Hat die Stadt Cottbus oder eine andere Behörde den Eingriff nach einem Verfahren gemäß § 15 ff BNatSchG zugelassen? Wenn ja, wurden dabei die Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung im Land Brandenburg berücksichtigt?

Antwort:

Der §15 BNatSchG ist hier nicht anwendbar, da aus Naturschutzrecht kein Eingriff stattgefunden hat.

Zu Frage 2:

Hat die untere Naturschutzbehörde eine artenschutzrechtliche Genehmigung nach § 45 BNatSchG erteilt, falls es sich um keinen zulässigen Eingriff handelt?

Antwort:

Nein, da kein Eingriff und keine Anhaltspunkte auf Vorliegen besonders streng geschützter Arten vorhanden sind. Deshalb gab es kein Genehmigungserfordernis.

Zu Frage 3:

Handelt es sich bei der Beseitigung des Gehölzbestandes um eine genehmigte Waldumwandlung?

Antwort:

Nein, da es nach Landeswaldgesetz kein Wald war.

Zu Frage 4:

Falls die Fragen mit „Nein“ beantwortet werden, erwägt die Stadt Cottbus diese Ordnungswidrigkeit (§ 69 BNatSchG bzw. § 37 LwaldG) zu ahnden?

Antwort:

Es liegen keine Ordnungswidrigkeiten nach Naturschutzrecht und Landeswaldgesetz vor. Deshalb auch keine Ahndung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Thomas Bergner
Dezernent

Anlage: Übersichtskarte des Geodatenportal

